

Frau und Haus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **16 (1926)**

Heft 26

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

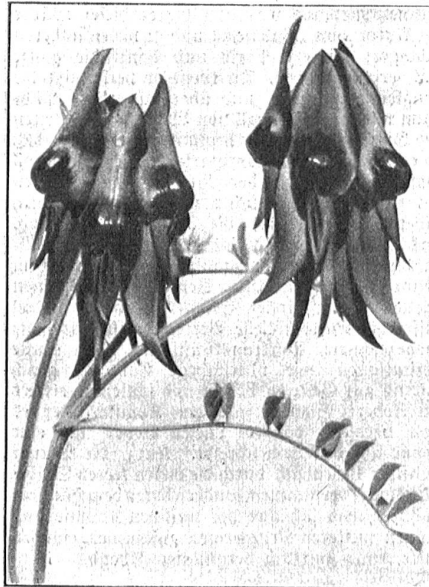


Bilder aus unserem Botanischen Garten.



Reimende Kokosnuß.

Aus den in der großen Frucht vorrätigen Nährstoffen vermag in 1—2 Jahren eine meterhohe junge Kokospalme zu erwachen, ohne daß in der Zeit die Nuß Nahrung oder Wasser aufnimmt.



Australische Prachtwicke.

Diese fremde Widenart hat im Kalteenhaus Aufstellung gefunden und erfreut mit ihren auffallend geformten und gefärbten Blüten seit Monaten die Besucher.

Die Verhütung der Heimatlosigkeit von Schweizerinnen.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat im Einverständnis mit dem eidgenössischen politischen Departement für die Behandlung von Fällen, in denen eine Schweizerin unter gewissen Voraussetzungen trotz Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht behalten kann und ihre ehelichen Kinder Schweizerbürger werden, Richtlinien aufgestellt, deren Inhalt wir dem Fachblatt „Der Zivilstandsbeamte“ (Verlag Art. Institut Drell Fühli, Zürich) entnehmen.

1. Durch die Ehe mit einem Ausländer verliert die Schweizerin ihr Schweizerbürgerrecht nur dann, wenn sie mit dem Ehemann die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt. Sie behält dagegen ihr Schweizerbürgerrecht (Kantons- und Gemeindebürgerrecht), wenn sie einen staatenlosen Mann heiratet, oder wenn das heimatliche Recht des ausländischen Ehemannes die Ehe nicht als gültig anerkennt (und nur solange diese Nichtanerkennung andauert), oder wenn sie nach dem heimatlichen Rechte des ausländischen Ehemannes dessen Nationalität durch die Ehe nicht erwirbt. (Dies ist der Fall nach dem Rechte der Türkei, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Argentiniens, Chiles und Uruguays.) In allen diesen drei Fällen bleibt eine solche Ehefrau Schweizerin auch dann, wenn sie später eine fremde Staatsangehörigkeit, sei es diejenige des Ehemannes oder eine andere, erhält; Verlust des Schweizerbürgerrechtes tritt für eine solche Ehefrau nur ein infolge ausdrücklichen Verzichtes (und Entlassung

durch die zuständige Kantonsbehörde) oder wenn sie durch eine neue Heirat mit einem Ausländer dessen Staatsangehörigkeit erwirbt.

2. Die Kinder aus der Ehe einer Schweizerin, die nach Ziffer 1 ihr Schweizerbürgerrecht behalten hat, werden als Schweizer geboren, sofern sie nicht mit der Geburt eine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Durch diesen Grundsatz sollen Heimatlosenfälle vermieden werden; weshalb er nur gilt, wenn sonst das Kind staatenlos wäre. Die Fälle, in denen das eheliche Kind das schweizerische Heimatrecht seiner Mutter (nicht das ausländische seines Vaters) erwirbt, sind folgende: Der Vater ist zur Zeit der Geburt des Kindes staatenlos und das Kind erwirbt nicht die Staatsangehörigkeit im Geburtslande; das Kind erwirbt trotz ehelicher Abstammung das Heimatrecht seines ausländischen Vaters nicht und auch nicht dasjenige im Geburtslande.

Maßgebend ist immer der Zeitpunkt der Geburt. Erhält das Kind in diesem Zeitpunkt eine fremde Staatsangehörigkeit, sei es die des Vaters oder die des Geburtslandes, so ist es nicht Schweizerbürger; es wird auch nicht Schweizer, wenn es nachträglich staatenlos würde aus irgend einem Grunde. Ist das Kind als Schweizer geboren, so behält es sein Schweizerbürgerrecht bis zum Eintritt eines normalen Verzichtes (Verzicht und daherige Entlassung durch die zuständige Kantonsbehörde, oder die angebliche Staatenlosigkeit des Vaters hat sich als Irrtum herausgestellt, das Kind hat mit der Geburt die nun bekannt gewordene

Staatsangehörigkeit des Vaters erworben).

Die Stellung der Frau in der Armenpflege.

Am 7. Juni, anlässlich der schweizerischen Armenpflegerkonferenz wurde auch das Thema „Die Stellung der Frau in der Armenpflege“ behandelt. Referent war Pfarrer Lörtscher-Bern; ergänzende historisch-statistische Mitteilungen brachte Pfarrer Wild-Zürich, ebenso Angaben über die Ausbildung der Frau für die Armenpflege Fräulein Fierz-Zürich. Das vorgelegte umfassende Material ergab den bestimmten Eindruck, daß schon bisher die Arbeit der Frauen in der Armenpflege erfreuliche Erfolge auszuweisen hat. Die Armenpfleger-Konferenz kam zu der Schlussnahme, es sei die Einstellung von Fürsorgerinnen in der Armenpflege, wie sie an einzelnen Orten bereits bestehen, sehr zu befürworten. Die Konferenz wird in diesem Sinne einen Schritt bei dem schweizerischen Städtetag unternehmen.

Das Berliner Polizeipräsidium beabsichtigt, demnächst auch in Beamtenstellen der Kriminalpolizei Frauen zu beschäftigen, die aber als Wohlfahrtspflegerinnen staatlich anerkannt werden müssen. Zunächst dürften Kriminal-Sekretärinnen, später erst Kriminalkommissärinnen ernannt werden.

Kalte Eierspeisen.

(Aus „Fliegende Kochbücherei“, Verlag Drell Fühli, Zürich.)

Gefüllte Eier.

8 hartgekochte, halbierte Eier erhalten statt der Dotter eine Fülle von gewiegtem Geflügel oder Fleischresten, vermischt mit 4 Eigelb, Schnittlauch, fein gehackten Morcheln, oder Sardellen, Essig und Salz. Dann legt man die gefüllten Eier zusammen, als wären sie noch ganz, schneidet ihnen das Spitzchen ab und stellt sie aufrecht in eine Schüssel. Man verziert sie mit Kresse Salat, Radisheschen, und überstreut die Eier mit fein gehacktem Schinken. Aus den übrigen 4 Dottern, etwas Senf, Del, Essig, Salz und Zitronensaft rührt man eine pikante Sauce und serviert sie dazu.

Mayonnaise-Eier.

Von hart gekochten Eiern wird das Eigelb herausgenommen, mit Sardellen und Butter passiert, mit dieser Masse wieder das Ei gefüllt und mit einem Sardellenring garniert. Man legt die gefüllten Eier auf eine Glasschüssel, übergießt sie mit inzwischen bereiteter Mayonnaise und stellt das Ganze dann kalt. Mit Tomatenscheiben und geschnittenen Radisheschen garnieren.

Spargelgerichte

(italienische Art).

Spargel wird gewaschen, mit einem feinen Messer am Kopf sehr dünn, nach unten zu stärker geschält, in gleichmäßige, gleichlange Stangen geschnitten, in Bündel von 5—6 Stück zusammengebunden und in kochendem Salzwasser mit einem Stückchen Butter in ca. 20—30 Minuten gekocht. Vorsichtig herausgehoben, befeuchtet man das Garn und läßt ihn auf einem Tuche abtropfen. Man gibt ihn in eine feuerfeste Schüssel, die Köpfe alle in die Mitte gehetzt, gibt gutes Olivenöl darüber und läßt ihn im Ofen im Del weich dünsten. Mit ebenfalls in Del gedünsteten Artischocken wird der Spargel garniert.